

Neue Förderleistungen für Leistungsempfänger der Jobcenter - Informationsblatt für potentielle Arbeitgeber

Zum 01.01.2019 wurden zwei neue Förderinstrumente in das SGB II aufgenommen:

- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) und
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II).

An die Stelle des bisherigen § 16e SGB II tritt nun ein Lohnkostenzuschuss zur Förderung arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser, der sich deutlich vom bestehenden Eingliederungszuschuss und dem neuen Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II abgrenzt.

Die zukünftigen Arbeitnehmer bedürfen einer besonderen Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen, die eine neue Beschäftigung für sie mit sich bringt. Diese wird im ersten Jahr durch das Jobcenter organisiert. Über die Form der Begleitung werden Sie rechtzeitig informiert.

Im ersten halben Jahr hat der Arbeitgeber dem Teilnehmenden deshalb die Teilnahme an begleitenden Hilfen durch eine Freistellung zu ermöglichen.

Es können Arbeitsplätze bei Unternehmen wie auch bei gemeinnützigen Einrichtungen gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

- ⇒ Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss mindestens 2 Jahre arbeitslos sein.
- ⇒ Andere Unterstützungsvarianten des Jobcenters waren nicht erfolgreich.
- ⇒ Es muss ein Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren abgeschlossen werden.

Die **Förderdauer** beträgt 2 Jahre. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die **Förderhöhe** beträgt

- ⇒ im ersten Jahr 75 Prozent,
 - ⇒ im zweiten Jahr 50 Prozent
- des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Es erfolgt keine Beitragszahlung in die Arbeitslosenversicherung.

Haben Sie Interesse?

Dann wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice im Jobcenter MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark (arbeitsgeberservice@potsdam-mittelmark.de). Wir helfen gern weiter.